



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Kindeswohlgefährdung - Risikoeinschätzung - Kinderschutz in Kooperationen



Begriff der Kindeswohlgefährdung und allgemeine Auslegung

bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff

der Begriff des Kindeswohls ist in erster Linie das Ergebnis eines gesellschaftspolitischen Konsenses (Gesetze und Rechtsprechung) und muss immer wieder neu angepasst werden

gelegentliche situative Erziehungsfehler stellen i.d.R. keine Gefährdung des Kindeswohls dar

die sozialen Verhältnisse der Eltern, in die ein Kind hineingeboren wird, müssen in der Regel als schicksalhaft hingenommen werden. Ein Kind hat keinen Anspruch auf „Idealeltern“ und optimale Förderung und Erziehung



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 6

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.



§ 8 SGB VIII

Regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

- **Sie sind entsprechend ihres Entwicklungsstandes in die Entscheidungen des Jugendamtes einzubeziehen.**
- **Haben das Recht, sich selbst an das Jugendamt zu wenden, um sich zu Fragen der Erziehung beraten zu lassen.**
- **Haben den Anspruch auf anonyme Beratung, wenn eine Information an die Sorgeberechtigten den Beratungszweck vereiteln würde.**
- **Sind so in Beratung und Entscheidungen einzubeziehen, dass gewährleistet ist, dass sie diese verstehen.**



§ 8a SGB VIII:

Verpflichtet das Jugendamt verpflichtet, bei Bekanntwerden einer Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung tätig zu werden.

§ 8b SGB VIII:

Verpflichtet das Jugendamt zur Beratung im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung von Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Betreuungsinstitutionen haben gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, Schutz vor Gewalt und Beteiligungsverfahren von Kindern und Jugendlichen.



Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglicher Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.



Rechtliche Definition

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei einer weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt“ (BGH, Beschluss v.23.11.2016 / „Je - desto – Formel“)

Die Gefährdung muss nachhaltig und schwerwiegend sein, auch in Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Schädigungen. Ein Schutz vor sämtlichen Verhaltensweisen von Eltern (Idealeltern) ist damit ausgeschlossen.



Gefährdungsbereiche

- Vernachlässigung
- Psychische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt
- Häusliche Gewalt

Unter diesen Überbegriffen finden sich sämtliche Formen der Kindeswohlgefährdung, wie gesundheitliche Vernachlässigung/Gefährdung, Aufsichtspflichtverletzung, seelische Verwahrlosung, Drogengebrauch....



Bedeutung von Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung

Indikator: etwas (Umstand, Merkmal), das als Anzeichen für eine bestimmte Entwicklung, einen eingetretenen Zustand o.Ä. dient.

1. Wahrnehmen

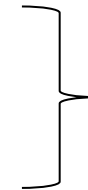
2. Offene Fragen klären

3. Andere Gründe ausschließen

4. Bewerten

5. Begründen

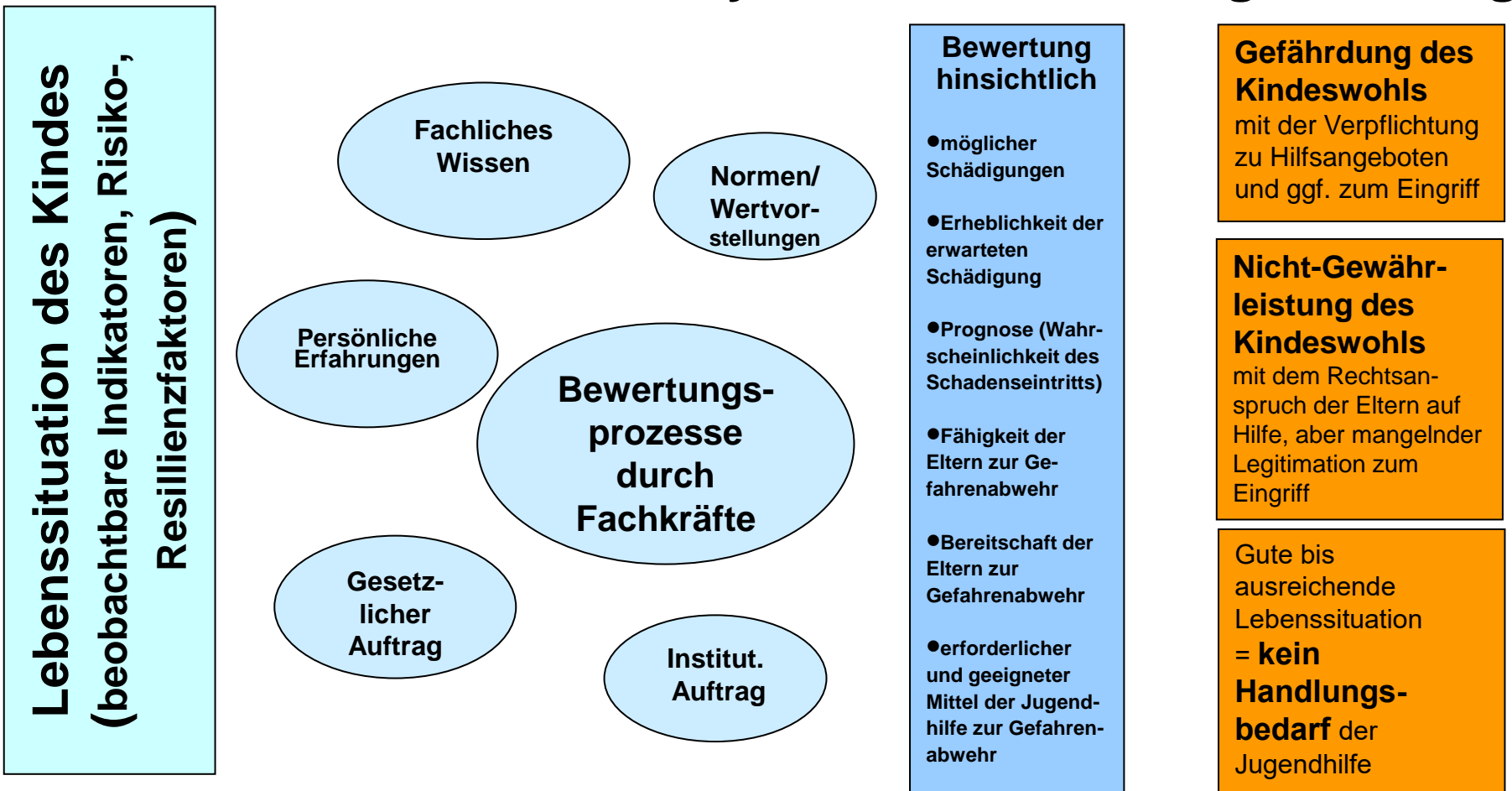
6. Expertenmeinung einholen (z.B. Beratung InsoFa)



Verstehen



Zum Prozess der Risikoanalyse bei Kindeswohlgefährdung



Kollegiale Beratung = gem. fachliche Einschätzung statt Ampelbogen



Im Kontext potentieller Kindeswohlgefährdung ist ein großer Teil des Handelns des ASD / GSD „Handeln in Ungewissheit“.

Die Situationen, mit denen der ASD konfrontiert ist, sind in ihren Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen selten eindeutig, sondern meist mehrdeutig.

Auch weisen diese Situationen nicht geradlinig auf erforderliche Interventionen hin.

Der ASD arbeitet im Spannungsfeld zwischen Freiwilligkeit und Zwang.

Jede Entscheidung ist eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage allgemeingültiger Gesetze und interner Richtlinien.



Eckpunkte der Kooperation zwischen ASD / GSD und anderen Institutionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Kooperation kann dann im Sinne des Kindeswohls erfolgreich sein, wenn

- alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;
- jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert;
- verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet (Kooperationsvereinbarung!) werden;
- jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft;
- die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;



Datenübermittlung vs. Datenschutz

§ 4 KKG

Sämtliche Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sind aufgefordert, einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung mit den Minderjährigen und den Sorgeberechtigten zu thematisieren und auf die Inanspruchnahme möglicher Hilfsangebote hinwirken.

Hilfe durch anonyme Beratung beim Jugendamt kann in Anspruch genommen werden.

Namentliche Meldung einer KWG erst dann, wenn o.g. erfolglos bleibt oder bei dringender Gefahr.

§ 65 SGB VIII

Sozialdaten dürfen nur mit Einverständnis der betreffenden Person weitergegeben werden

oder

Im Rahmen der Abklärung einer KWG an die Fachkräfte, die zur Falleinschätzung hinzugezogen werden

Bei einem Verfahren vor dem Familiengericht im Rahmen von Kindeswohlgefährdung

Bei Zuständigkeitswechsel zwischen Mitarbeitern der Jugendämter

Neu: Beteiligung von meldenden Fachkräften an der Gefährdungseinschätzung

Rückmeldung an meldende Fachkräfte *(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG)*



Was können Sie tun?

- Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
- Kollegialer Austausch mit Kolleg*in
- Gespräch mit den Eltern (am besten zu zweit)
- Vereinbarungen mit den Eltern
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen (z.B. Beratungsstellen, Jugendamt)
- Hinweis zur rechtlichen Verpflichtung zur Einschaltung des Jugendamtes, falls die Gefährdung weiter besteht
- Bei Unsicherheit: anonymisierte Beratung (Beratungsstellen, Jugendamt)
- Bei dringender Gefahr: Meldung gem. § 8a SGB VIII unter Nennung aller Daten und Informationen

Wichtig:

Dokumentieren Sie Gespräche, lassen Sie sich konkrete Vereinbarungen mit Eltern gegenzeichnen (leserliche Handschrift völlig okay, Kopie an die Eltern)

Bitte keine Versprechungen an Kinder/Jugendliche und Eltern für Dinge, die nicht in Ihrer Hand liegen.



Was brauchen wir von Ihnen?

- Namen und Kontaktdaten über Kind/Jugendlichen und Eltern
- Namen und Erreichbarkeit der meldenden Institution und Person
- Was wurde wahrgenommen? Wann und von wem? Wie (Kontext?)
- Wann und wie wurde Kind/Jugendlicher mit einbezogen?
- Wann und wie wurden die Eltern einbezogen?
- Gibt es Absprachen und wenn ja, wurden diese umgesetzt?
- Aus welchem Grund wurden die Beteiligten evtl. nicht einbezogen?
- Wie ist die Problem- und Hilfeakzeptanz?
- Liegt eine akute Gefährdung vor und wenn ja, warum?
- Sind die Beteiligten (Eltern/Kind/Jugendliche) über die Einschaltung des Jugendamtes informiert?
- Ist ein Dolmetscher erforderlich und wenn ja, in welcher Sprache?



Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD



- Erziehungsberatung
- Beratung zum Sorge- und Umgangsrecht
- Beteiligter im familiengerichtlichen Verfahren (Sorge- und Umgangsrecht)
- Aufnahme und Bearbeitung von Mitteilungen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Antragsteller im familiengerichtlichen Verfahren bei festgestellter Kindeswohlgefährdung
- Prüfung und Umsetzung von Jugendhilfemaßnahmen und Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII
- Initiierung von Projekten im Sozialraum



Interventionsmöglichkeiten seitens des Jugendamtes bei festgestellter Kindeswohlgefährdung (Tun und/oder Unterlassen der Sorgeberechtigten)

- Beratung
- Erstellung einer Schutzvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten
- Vermittlung an spezielle Angebote
- Einleitung von Hilfen zur Erziehung
- Einschaltung des Familiengerichts bei fehlender Mitwirkung
- bei dringender Gefahr: Inobhutnahme

**Bei allen Interventionsmöglichkeiten gilt der Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit**



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Fragen?